

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/17 2012/12/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2013

Index

L00026 Landesregierung Steiermark;
L20016 Personalvertretung Steiermark;
L22006 Landesbedienstete Steiermark;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

AVG §56;
BDG 1979 §38;
BDG 1979 §40;
DBR Stmk 2003 §18 Abs1;
DBR Stmk 2003 §18 Abs6;
DBR Stmk 2003 §18;
DBR Stmk 2003 §2;
DBR Stmk 2003 §20 Abs2 Z1;
DBR Stmk 2003 §20 Abs2 Z2;
DBR Stmk 2003 §20;
DBR Stmk 2003 §249;
DBR Stmk 2003 §269 Abs5;
GO LReg Stmk 2012 §7 Abs5;
LPVG Stmk 1999 §3 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998

5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des OF in G, vertreten durch Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Juli 2012, Zl. A5- 32291/2004-51 (902059), betreffend Personalmaßnahme und Absprache i. A. Zulagen, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird in seinen Spruchpunkten I., II. und IV. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird in seinen Spruchpunkten römisch eins., römisch zwei. und römisch vier. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im Übrigen (soweit sie sich gegen Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides richtet) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Im Übrigen (soweit sie sich gegen Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides richtet) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Das Land Steiermark hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Beamter der Verwendungsgruppe A (Dienstklassenschema) in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark. Er war bis 31. Juli 2012 mit den Funktionen des Leiters der Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) sowie des Stellvertreters des Leiters der Abteilung 8 - Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit betraut.

Nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens (siehe dazu die tieferstehende Wiedergabe der Begründung des angefochtenen Bescheides) sprach die belangte Behörde am 31. Juli 2012 wie folgt ab:

"I.

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.07.2012 werden Sie mit Wirkung vom 01.08.2012 von den Funktionen des Leiters der Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) sowie des Stellvertreters des Leiters der Abteilung 8 - Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit abberufen. Diese Abberufung stellt eine Verwendungsänderung im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 Steiermärkisches Landes - Dienstrecht und Besoldungsrecht (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 in der derzeit geltenden Fassung, dar, die einer Versetzung gleichzuhalten ist. Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.07.2012 werden Sie mit Wirkung vom 01.08.2012 von den Funktionen des Leiters der Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) sowie des Stellvertreters des Leiters der Abteilung 8 - Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit abberufen. Diese Abberufung stellt eine Verwendungsänderung im Sinne des Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer eins, Steiermärkisches Landes - Dienstrecht und Besoldungsrecht (Stmk. L-DBR), Landesgesetzblatt Nr. 29 aus 2003, in der derzeit geltenden Fassung, dar, die einer Versetzung gleichzuhalten ist.

II.römisch zwei.

Gemäß § 269 Abs. 5 Steiermärkisches Landes - Dienstrecht und Besoldungsrecht (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 in der derzeit geltenden Fassung, wird die für die Funktion des Leiters der Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) bisher gewährte Verwendungszulage in der Höhe von 60 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit Wirkung vom 31.08.2012 eingestellt. Gemäß Paragraph 269, Absatz 5, Steiermärkisches Landes - Dienstrecht und Besoldungsrecht (Stmk. L-DBR), Landesgesetzblatt Nr. 29 aus 2003, in der derzeit geltenden Fassung, wird die für die Funktion des Leiters der Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) bisher gewährte Verwendungszulage in der Höhe von 60 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse römisch fünf der Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit Wirkung vom 31.08.2012 eingestellt.

Ab 01.09.2012 gebührt Ihnen gemäß § 269 Abs. 1 Z 3 leg. cit. eine Verwendungszulage in der Höhe von 50 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Ab 01.09.2012 gebührt Ihnen gemäß Paragraph 269, Absatz eins, Ziffer 3, leg. cit. eine Verwendungszulage in der Höhe von 50 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse römisch fünf der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Weiters gebührt Ihnen ab 01.09.2012 gemäß § 269 Abs. 7 Z 2 leg. cit. eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß von 100 % des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Verwendungszulage. Nachfolgende Vorrückungen und Ernennungen, eine allfällige Verwendungszulage oder Ergänzungszulage werden mit dieser Ergänzungszulage gegenverrechnet (Aufsaugbarkeit). Weiters gebührt Ihnen ab 01.09.2012 gemäß Paragraph 269, Absatz 7, Ziffer 2, leg. cit. eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß von 100 % des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Verwendungszulage. Nachfolgende Vorrückungen und Ernennungen, eine allfällige Verwendungszulage oder Ergänzungszulage werden mit dieser Ergänzungszulage gegenverrechnet (Aufsaugbarkeit).

In Ihren übrigen besoldungsrechtlichen Ansprüchen tritt keine Änderung ein.

III.römisch drei.

Ihr Antrag vom 17.07.2012 über die Frage Ihrer Verwendung ab 01.08.2012 mit einem Schriftstück zu entscheiden, welches unzweifelhaft als Bescheid erkannt werden kann, wird zurückgewiesen.

IV.römisch vier.

Ihr Antrag vom 17.07.2012 bescheidmäßig festzustellen, dass Sie auch nach dem 31.07.2012 die Funktionen des Leiters der Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) und des Stellvertreters des Leiters der Abteilung 8 wahrnehmen, wird abgewiesen.

V.römisch fünf.

Ihr Antrag vom 17.07.2012 bescheidmäßig festzustellen, dass Sie auch nach dem 31.07.2012 zum Leiter einer vergleichbaren Fachabteilung für Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) bestellt werden, wird zurückgewiesen."

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

"Ad Spruch Teil I:

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.12.2010, wurde die Erarbeitung und Umsetzung des Programmes 'Verwaltungsreform 2011 bis 2015' in Auftrag gegeben. Ein wesentlicher Teil dieses Reformvorhabens ist die Reorganisation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Die für die Reorganisation notwendigen organisationsrechtlichen Grundlagen, wie die Neuerlassung der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 52/2012, sowie die Neufassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung, Stück 25/2012, werden am 01.08.2012 in Kraft treten. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.12.2010, wurde die Erarbeitung und Umsetzung des Programmes 'Verwaltungsreform 2011 bis 2015' in Auftrag gegeben. Ein wesentlicher Teil dieses Reformvorhabens ist die Reorganisation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Die für die Reorganisation notwendigen

organisationsrechtlichen Grundlagen, wie die Neuerlassung der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Landesgesetzblatt Nr. 52 aus 2012,, sowie die Neufassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung, Stück 25 aus 2012,, werden am 01.08.2012 in Kraft treten.

Aufgrund dieser Organisationsänderung hat Sie die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung am 05.07.2012 von Ihren Funktionen als Fachabteilungsleiter bzw. Abteilungsleiter-Stellvertreter mit Wirkung vom 01.08.2012 abberufen.

Gemäß § 20 Stmk. L-DBR versteht man unter einer Verwendungsänderung die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung und Zuweisung einer neuen Verwendung. Ist die neue Verwendung der bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertig, ist die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung einer Versetzung gleichzuhalten (qualifizierte Verwendungsänderung gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Stmk. L-DBR). Gemäß Paragraph 20, Stmk. L-DBR versteht man unter einer Verwendungsänderung die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung und Zuweisung einer neuen Verwendung. Ist die neue Verwendung der bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertig, ist die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung einer Versetzung gleichzuhalten (qualifizierte Verwendungsänderung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer eins, Stmk. L-DBR).

Der Verlust von Leitungsfunktionen bewirkt eine qualifizierte Verwendungsänderung, die einer Versetzung gleichzuhalten ist. Gemäß § 18 in Verbindung mit § 20 Stmk. L-DBR ist eine qualifizierte Verwendungsänderung von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Die oben dargestellte Organisationsänderung stellt ein solches wichtiges dienstliches Interesse dar. Der Verlust von Leitungsfunktionen bewirkt eine qualifizierte Verwendungsänderung, die einer Versetzung gleichzuhalten ist. Gemäß Paragraph 18, in Verbindung mit Paragraph 20, Stmk. L-DBR ist eine qualifizierte Verwendungsänderung von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Die oben dargestellte Organisationsänderung stellt ein solches wichtiges dienstliches Interesse dar.

Ad Spruch Teil II:

Gemäß § 269 Abs. 5 Stmk. L-DBR ist die Verwendungszulage einzustellen oder neu zu bemessen, wenn eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vorliegt. Die Abberufung als Fachabteilungsleiter mit Wirkung vom 01.08.2012 stellt eine solche wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dar, weshalb die damit verbundene Verwendungszulage mit Wirkung vom 31.08.2012 eingestellt wird. Gemäß Paragraph 269, Absatz 5, Stmk. L-DBR ist die Verwendungszulage einzustellen oder neu zu bemessen, wenn eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vorliegt. Die Abberufung als Fachabteilungsleiter mit Wirkung vom 01.08.2012 stellt eine solche wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dar, weshalb die damit verbundene Verwendungszulage mit Wirkung vom 31.08.2012 eingestellt wird.

Aufgrund Ihrer neuen Verwendung gebührt Ihnen ab 01. 09. 2012 eine Verwendungszulage im Ausmaß von 50 % von V/2.

Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gebührt dem Beamten gemäß § 269 Abs. 7 Z 2 Stmk. L-DBR nach Einstellung der Verwendungszulage eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Verwendungszulage. Diese Ergänzungszulage ist jeweils mit nachfolgenden Vorrückungen, Ernennungen, einer allfälligen Verwendungszulage oder Ergänzungszulage gegenzurechnen (Aufsaugbarkeit). Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gebührt dem Beamten gemäß Paragraph 269, Absatz 7, Ziffer 2, Stmk. L-DBR nach Einstellung der Verwendungszulage eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Verwendungszulage. Diese Ergänzungszulage ist jeweils mit nachfolgenden Vorrückungen, Ernennungen, einer allfälligen Verwendungszulage oder Ergänzungszulage gegenzurechnen (Aufsaugbarkeit).

Ad Spruch Teil III:

Sie wurden mit Verfügung des Landesamtsdirektors vom 12.07.2012 mit Wirkung vom 01.08.2012 zum Leiter des Referates Sanitätsdirektion/Medizinische Services der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement bestellt. Nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Verordnung des

Landeshauptmannes von Steiermark vom 31.05.2012, LGBl. Nr. 52/2012, werden die Leiter von Referaten vom Landesamtsdirektor bestellt. Bei diesem Bestellungsakt handelt es sich um einen Akt des Inneren Dienstes. Angelegenheiten des Inneren Dienstes sind vom Landesamtsdirektor in der Form des Dienstbefehls (Weisung, innerer Verwaltungsakt) wahrzunehmen, und nicht in der Form eines Bescheides. Da nach der geltenden Rechtslage die Bestellung zum Referatsleiter ausschließlich in die Zuständigkeit des Landesamtsdirektors fällt, der Dienstbehörde Landesregierung somit in dieser Angelegenheit keine Zuständigkeit zukommt, war ihr Antrag zurückzuweisen. Sie wurden mit Verfügung des Landesamtsdirektors vom 12.07.2012 mit Wirkung vom 01.08.2012 zum Leiter des Referates Sanitätsdirektion/Medizinische Services der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement bestellt. Nach Paragraph 7, Absatz 5, der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31.05.2012, Landesgesetzblatt Nr. 52 aus 2012,, werden die Leiter von Referaten vom Landesamtsdirektor bestellt. Bei diesem Bestellungsakt handelt es sich um einen Akt des Inneren Dienstes. Angelegenheiten des Inneren Dienstes sind vom Landesamtsdirektor in der Form des Dienstbefehls (Weisung, innerer Verwaltungsakt) wahrzunehmen, und nicht in der Form eines Bescheides. Da nach der geltenden Rechtslage die Bestellung zum Referatsleiter ausschließlich in die Zuständigkeit des Landesamtsdirektors fällt, der Dienstbehörde Landesregierung somit in dieser Angelegenheit keine Zuständigkeit zukommt, war ihr Antrag zurückzuweisen.

Ad Spruch Teil IV und V: Ad Spruch Teil römisch vier und V:

Faktum ist, dass durch die Neuorganisation des Amtes der Landesregierung ab 01.08.2012 die Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) sowie die Abteilung 8 - Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit nicht mehr in der bisherigen Struktur existieren. Es ist durch die erfolgte Organisationsänderung zur Auflösung dieser Abteilung bzw. dieser Fachabteilung gekommen. Es ist nicht möglich der Leiter bzw. der Stellvertreter eines Leiters einer Organisationseinheit zu sein, die nicht mehr existiert. Die beantragte Feststellung ist daher nicht möglich.

Nach § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden Leiter von Fachabteilungen vom Landeshauptmann bestellt. Die Dienstbehörde hat somit in dieser Angelegenheit ebenfalls keine Zuständigkeit. Mangels der fehlenden Zuständigkeit kann die Dienstbehörde daher auch keine Feststellungen über eine allfällige Bestellung zum Leiter einer vergleichbaren Fachabteilung für Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) treffen. Nach Paragraph 7, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden Leiter von Fachabteilungen vom Landeshauptmann bestellt. Die Dienstbehörde hat somit in dieser Angelegenheit ebenfalls keine Zuständigkeit. Mangels der fehlenden Zuständigkeit kann die Dienstbehörde daher auch keine Feststellungen über eine allfällige Bestellung zum Leiter einer vergleichbaren Fachabteilung für Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) treffen.

Die Versetzung bzw. qualifizierte Verwendungsänderung eines Beamten ist gemäß § 18 Abs. 6 Stmk. L-DBR mit Bescheid zu verfügen. Darüber hinaus ist der Beamte von der beabsichtigten dienstrechtlichen Maßnahme schriftlich zu verständigen. Im Rahmen des Parteiengehörs ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Werden innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung (§ 18 Abs. 5 Stmk. L-DBR). Die Versetzung bzw. qualifizierte Verwendungsänderung eines Beamten ist gemäß Paragraph 18, Absatz 6, Stmk. L-DBR mit Bescheid zu verfügen. Darüber hinaus ist der Beamte von der beabsichtigten dienstrechtlichen Maßnahme schriftlich zu verständigen. Im Rahmen des Parteiengehörs ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Werden innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung (Paragraph 18, Absatz 5, Stmk. L-DBR).

Mit Schreiben vom 05.07.2012 wurde Ihnen von Seiten der Dienstbehörde mitgeteilt, dass Sie mit Wirkung vom 01.08.2012 als Fachabteilungsleiter abberufen werden und der Verlust dieser Leitungsfunktion eine qualifizierte Verwendungsänderung darstellt, die einer Versetzung gleichzuhalten ist. Weiters wurden Sie über die damit verbundenen besoldungsrechtlichen Auswirkungen in Kenntnis gesetzt.

Es wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb einer zweiwöchigen Frist Einwendungen vorzubringen. Von dieser Möglichkeit haben Sie mit E-Mail vom 17. 07. 2012 Gebrauch gemacht.

In Ihrem Schreiben stellten Sie unter anderem jene Anträge, über die im Teil III, IV und V des Spruches abgesprochen

wurde. Weiters führen Sie aus, dass an der Abberufung von Ihren Funktionen das erforderliche wichtige dienstliche Interesse fehle. Darüber hinaus ergebe sich aus dem Reichssanitätsgesetz, dass dem Landessanitätsdirektor als Organisation zumindest eine Fachabteilung zur Verfügung stehen müsse. In Ihrem Schreiben stellten Sie unter anderem jene Anträge, über die im Teil römisch drei, römisch vier und römisch fünf des Spruches abgesprochen wurde. Weiters führen Sie aus, dass an der Abberufung von Ihren Funktionen das erforderliche wichtige dienstliche Interesse fehle. Darüber hinaus ergebe sich aus dem Reichssanitätsgesetz, dass dem Landessanitätsdirektor als Organisation zumindest eine Fachabteilung zur Verfügung stehen müsse.

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Wie bereits ausgeführt wurde, liegt nach den dienstrechtlichen Bestimmungen bei Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflösung von Stellen ein wichtiges dienstliches Interesse vor, das die Versetzung bzw. die qualifizierte Verwendungsänderung eines Beamten rechtfertigt. Die Auflösung der Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) sowie der Abteilung 8 - Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit erfolgt im Rahmen einer Gesamtänderung des Amtes der Landesregierung. Bis zum 31.07.2012 besteht das Amt der Steiermärkischen Landesregierung aus 2 Abteilungsgruppen, 20 Abteilungen und 40 Fachabteilungen. Aufgrund der neuen Organisationsstruktur ab 01.08.2012 besteht das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nur mehr aus 16 Abteilungen sowie 9 Fachabteilungen.

Die Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion), der Sie bis 31.07.2012 vorstanden, war ein Teil der Abteilung 8 - Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit. Diese Abteilung bestand aus 3 Fachabteilungen. Durch die mit 01.08.2012 in Kraft tretende Organisationsänderung wurde sowohl die Abteilung 8 als auch die dieser Abteilung angeschlossenen Fachabteilungen aufgelöst und eine völlig neue Organisationseinheit die Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit geschaffen. Dieser Abteilung ist eine Fachabteilung 'Gesundheit und Pflegemanagement' eingegliedert, in der Sie zum Leiter des Referates Sanitätsdirektion/Medizinische Services bestellt wurden.

Die Gestaltung der Organisation, das heißt die Organisationshoheit, liegt ausschließlich beim Dienstgeber. Es besteht kein subjektives Recht auf Beibehaltung einer bestimmten Organisationsstruktur. Dem Bediensteten kommt auch kein subjektives Recht auf Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer erfolgten Organisationsänderung zu. Die vorgenommene Organisationsänderung ist auch nicht unsachlich. Unsachlich wäre sie nur dann, wenn sie zu dem Zweck durchgeführt wurde, um dem Betroffenen Bediensteten einen Nachteil zuzufügen. Im Hinblick auf die Gesamtänderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kann im gegenständlichen Fall Unsachlichkeit nicht behauptet werden.

Darüber hinaus ändert sich an Ihrer Funktion als Landessanitätsdirektor und an den mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben durch die erfolgte Organisationsänderung nichts. Den Aufgabenbereich als Landessanitätsdirektor den Sie bis dato im Rahmen einer Fachabteilung wahrgenommen haben, werden Sie in Zukunft im Rahmen eines Referates wahrnehmen. Aus dem von Ihnen genannten Reichssanitätsgesetz geht auch nicht hervor, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Landessanitätsdirektors die Organisationsstruktur zumindest einer Fachabteilung erforderlich ist.

Weiters führten Sie Nachstehendes aus:

'Zusätzlich wird unter Hinweis auf den Vertrauensgrundsatz eingewendet, dass die mir seinerzeit angebotene Möglichkeit der Wahl eines Entlohnungsschemas, welches mir anfänglich weniger und in der Folge ein höheres Entgelt zugesichert hat, diametral entgegen dem nunmehr zu erwartenden bzw. vorgesehenen Einkommensverlust steht, wobei die Abteilung 5 des Dienstgebers trotz mehrfacher Urgezen nicht in der Lage war, die zugedachten Einkommensminderungen auch im Hinblick auf den zukünftigen Ruhegenuss zu konkretisieren.'

Dazu wird Folgendes angemerkt:

Mit der Einführung des neuen Besoldungsschemas St wurde dem Bediensteten die Möglichkeit geboten, in dieses neue Besoldungsschema zu optieren. Sie haben sich für den Verbleib im sogenannten Dienstklassensystem entschieden. Ungeachtet dessen sind im Steiermärkischen Landes - Dienst- und Besoldungsrecht eindeutig die besoldungsrechtlichen Konsequenzen geregelt, wenn eine Neubemessung von Verwendungszulagen erfolgt. Eine allfällige ziffernmäßige Darstellung der durch die Aufsaugbarstellung eines Teiles der bisherigen Verwendungszulage eintretenden Einkommensminderung sowie deren Auswirkung auf den zukünftigen Ruhegenuss hätte keine Auswirkung auf die zwingend gesetzlich vorgesehenen besoldungsrechtlichen Konsequenzen der Einstellung eines Teiles einer bisher bezogenen Verwendungszulage."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer erklärt, den angefochtenen Bescheid in seinen Spruchpunkten I., II., IV. und V. anzufechten. Er macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer erklärt, den angefochtenen Bescheid in seinen Spruchpunkten römisch eins., römisch zwei., römisch vier. und römisch fünf. anzufechten. Er macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zur maßgeblichen Rechtslage wird in sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG zunächst auf deren Wiedergabe im hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2012/12/0116, verwiesen. Zur maßgeblichen Rechtslage wird in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG zunächst auf deren Wiedergabe im hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2012/12/0116, verwiesen.

§ 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 52/2012 (im Folgenden: GO), lautet: Paragraph 7, Absatz 5, der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Landesgesetzblatt Nr. 52 aus 2012, (im Folgenden: GO), lautet:

1. "(5) Absatz 5, Referate werden von Bediensteten des Amtes geleitet. Die Leiterinnen/Leiter der Referate werden von der Landesamtsdirektorin/dem Landesamtsdirektor unter Bedachtnahme auf Vorschläge der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters nach Rücksprache mit dem sachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung bzw. den sachlich zuständigen Mitgliedern der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Sind in einer Abteilung Fachabteilungen eingerichtet, ist bei der Bestellung der Leiterinnen/Leiter der Referate der Fachabteilungen auf die Vorschläge der jeweiligen Fachabteilungsleitung Bedacht zu nehmen."

§ 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Landespersonalvertretungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 64 (im Folgenden: LPVG 1999), lautet: Paragraph 3, Absatz eins, des Steiermärkischen Landespersonalvertretungsgesetzes 1999, Landesgesetzblatt Nr. 64 (im Folgenden: LPVG 1999), lautet:

"Dienststellen

§ 3 Paragraph 3

1. (1) Absatz eins, Dienststellen sind die Behörden, Ämter und sonstige Einrichtungen, die nach ihren organisatorischen Vorschriften eine verwaltungsmäßige Einheit bilden (z. B. Bezirkshauptmannschaften, Straßenmeistereien, Abteilungen des Amtes der Landesregierung)."

1. Zur Tragweite des nicht in Beschwerde gezogenen und in Rechtskraft erwachsenen Spruchpunktes III. des angefochtenen Bescheides: 1. Zur Tragweite des nicht in Beschwerde gezogenen und in Rechtskraft erwachsenen Spruchpunktes römisch drei. des angefochtenen Bescheides:

Nach dem klaren Spruch dieses Bescheidpunktes wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 17. Juli 2012, welcher darauf gerichtet war, über die Frage seiner Verwendung ab 1. August 2012 bescheidförmig zu entscheiden, zurückgewiesen. Damit wurde freilich keine inhaltliche Entscheidung über diesen Antrag, etwa im Verständnis einer Feststellung, wonach eine Zuweisung der neuen Verwendung nicht bescheidförmig zu erfolgen hätte, getroffen.

Die diesbezüglich - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - unzutreffende Begründung zu Spruchpunkt III. dieses Bescheides erwuchs demgegenüber nicht in Rechtskraft (vgl. hierzu etwa Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 19 zu § 59 AVG). Die diesbezüglich - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - unzutreffende Begründung zu Spruchpunkt römisch drei. dieses Bescheides erwuchs demgegenüber nicht in Rechtskraft vergleiche , hierzu etwa Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 19 zu Paragraph 59, AVG).

Die vom Beschwerdeführer unbekämpft gebliebene Zurückweisung erweist sich im Übrigen deshalb als zutreffend, weil die in dem genannten Antragspunkt aufgeworfene Frage implizit bei der Verfügung der Personalmaßnahme selbst

(hier also des Spruchpunktes I. des angefochtenen Bescheides) zu prüfen ist (vgl. hiezu die folgenden Ausführungen zu Spruchpunkt I.) und schon deshalb nicht zum Gegenstand einer gesonderten bescheidförmigen Feststellung gemacht werden dürfte. Die vom Beschwerdeführer unbekämpft gebliebene Zurückweisung erweist sich im Übrigen deshalb als zutreffend, weil die in dem genannten Antragspunkt aufgeworfene Frage implizit bei der Verfügung der Personalmaßnahme selbst (hier also des Spruchpunktes römisch eins. des angefochtenen Bescheides) zu prüfen ist vergleiche , hiezu die folgenden Ausführungen zu Spruchpunkt römisch eins.) und schon deshalb nicht zum Gegenstand einer gesonderten bescheidförmigen Feststellung gemacht werden dürfte.

2. Zum Spruchpunkt I.: 2. Zum Spruchpunkt römisch eins.:

Zur Auslegung des Regelungssystems der §§ 18, 20 und 249 des Steiermärkischen Landes-Dienst- und Besoldungsrechtes, LGBl. Nr. 29/2003 (im Folgenden: Stmk L-DBR), wird gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2012/12/0116, verwiesen. Zur Auslegung des Regelungssystems der Paragraphen 18, 20, und 249 des Steiermärkischen Landes-Dienst- und Besoldungsrechtes, Landesgesetzblatt Nr. 29 aus 2003, (im Folgenden: Stmk L-DBR), wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2012/12/0116, verwiesen.

Aus den dort dargelegten Gründen folgt zunächst, dass eine Abberufung des Beschwerdeführers ohne Neuzuweisung einer Verwendung gemäß § 20 Abs. 2 Z. 2 Stmk L-DBR im Hinblick auf das Vorhandensein eines grundsätzlich tauglichen Zuweisungsarbeitsplatzes (Leiter des Referates Sanitätsdirektion/Medizinische Services) nicht in Betracht kam. Aus den dort dargelegten Gründen folgt zunächst, dass eine Abberufung des Beschwerdeführers ohne Neuzuweisung einer Verwendung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer 2, Stmk L-DBR im Hinblick auf das Vorhandensein eines grundsätzlich tauglichen Zuweisungsarbeitsplatzes (Leiter des Referates Sanitätsdirektion/Medizinische Services) nicht in Betracht kam.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2010, Zl. 2006/12/0195, aus dem Fehlen einer Definition des Begriffs "Dienststelle" im Stmk L-DBR sowie aus § 3 Abs. 1 LPVG 1999 geschlossen, dass die Abteilungen des Amtes der Landesregierung nicht nur im Verständnis des Personalvertretungsrechtes, sondern auch im Verständnis des Dienstrechtes als "Dienststellen" gelten. Ist die neue dauernde Verwendung eines Beamten daher mit dem Wechsel einer Abteilung innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verbunden, so liegt eine Versetzung im Sinne des § 18 Stmk L-DBR vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2010, Zl. 2006/12/0195, aus dem Fehlen einer Definition des Begriffs "Dienststelle" im Stmk L-DBR sowie aus Paragraph 3, Absatz eins, LPVG 1999 geschlossen, dass die Abteilungen des Amtes der Landesregierung nicht nur im Verständnis des Personalvertretungsrechtes, sondern auch im Verständnis des Dienstrechtes als "Dienststellen" gelten. Ist die neue dauernde Verwendung eines Beamten daher mit dem Wechsel einer Abteilung innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verbunden, so liegt eine Versetzung im Sinne des Paragraph 18, Stmk L-DBR vor.

Dies wäre hier der Fall gewesen, weil nach Auffassung der belangten Behörde die Abteilung 8 (alt) infolge der vorgenommenen Organisationsänderung so tiefgreifend umstrukturiert wurde, dass "eine völlig neue Organisationseinheit" entstanden ist.

Auf Basis dieser Bescheidannahmen wäre rechtens aber nicht mit einer qualifizierten Verwendungsänderung, sondern mit einer Versetzung vorzugehen gewesen.

Aus den Entscheidungsgründen des oben zitierten Erkenntnisses folgt, dass sowohl das im Zuge einer Versetzung als auch das im Zuge einer ihr gleichzuhaltenden qualifizierten Verwendungsänderung abzuführende Verfahren nicht nur die Abberufung vom bisherigen Arbeitsplatz, sondern auch die bescheidförmig zu verfügende Zuweisung eines neuen konkreten Arbeitsplatzes umfasst. Ebenso wenig wie bei der Zuweisung einer neuen Verwendung im Zuge einer gemäß § 20 Abs. 2 Z. 1 Stmk L-DBR qualifizierten Verwendungsänderung handelt es sich bei einer solchen Zuweisung im Zuge einer Versetzung um eine Maßnahme des "inneren Dienstes". Vielmehr folgt aus der gesetzlich angeordneten Bescheidform für die Versetzung (§ 18 Abs. 6 Stmk L-DBR) auch die Anordnung derselben für die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes als Teilakt des Versetzungsverfahrens. Daraus wiederum ergibt sich die Nichtzugehörigkeit einer solchen Maßnahme zum "inneren Dienst" und (folglich) die Zuständigkeit der Landesregierung als der hiezu gemäß § 2 Stmk L-DBR berufenen Dienstbehörde auch zur bescheidförmigen Setzung des Zuweisungsaktes. Aus den Entscheidungsgründen des oben zitierten Erkenntnisses folgt, dass sowohl das im Zuge einer Versetzung als auch das im Zuge einer ihr gleichzuhaltenden qualifizierten Verwendungsänderung abzuführende Verfahren nicht nur die

Abberufung vom bisherigen Arbeitsplatz, sondern auch die bescheidförmig zu verfügende Zuweisung eines neuen konkreten Arbeitsplatzes umfasst. Ebenso wenig wie bei der Zuweisung einer neuen Verwendung im Zuge einer gemäß Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer eins, Stmk L-DBR qualifizierten Verwendungsänderung handelt es sich bei einer solchen Zuweisung im Zuge einer Versetzung um eine Maßnahme des "inneren Dienstes". Vielmehr folgt aus der gesetzlich angeordneten Bescheidform für die Versetzung (Paragraph 18, Absatz 6, Stmk L-DBR) auch die Anordnung derselben für die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes als Teilakt des Versetzungsverfahrens. Daraus wiederum ergibt sich die Nichtzugehörigkeit einer solchen Maßnahme zum "inneren Dienst" und (folglich) die Zuständigkeit der Landesregierung als der hiezu gemäß Paragraph 2, Stmk L-DBR berufenen Dienstbehörde auch zur bescheidförmigen Setzung des Zuweisungsaktes.

Als Ergebnis dieser Auslegung des Stmk L-DBR ist die Verordnungsbestimmung des § 7 Abs. 5 zweiter Satz GO gesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass sie lediglich auf jene Beststellungsakte Anwendung findet, die - da sie nicht bescheid-, sondern weisungsförmig zu setzen sind - zur Leitung des "inneren Dienstes" gehören. Dies trifft auf die erstmalige Zuweisung einer Verwendung an einen Beamten, auf die Neuzuweisung einer Verwendung an einen Beamten nach seiner rechtskräftigen Abberufung von seiner bisherigen Verwendung gemäß § 20 Abs. 2 Z. 2 Stmk L-DBR sowie auf die Zuweisung von Arbeitsplätzen im Wege einer schlichten Verwendungsänderung innerhalb einer Abteilung der Landesregierung zu. Als Ergebnis dieser Auslegung des Stmk L-DBR ist die Verordnungsbestimmung des Paragraph 7, Absatz 5, zweiter Satz GO gesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass sie lediglich auf jene Beststellungsakte Anwendung findet, die - da sie nicht bescheid-, sondern weisungsförmig zu setzen sind - zur Leitung des "inneren Dienstes" gehören. Dies trifft auf die erstmalige Zuweisung einer Verwendung an einen Beamten, auf die Neuzuweisung einer Verwendung an einen Beamten nach seiner rechtskräftigen Abberufung von seiner bisherigen Verwendung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer 2, Stmk L-DBR sowie auf die Zuweisung von Arbeitsplätzen im Wege einer schlichten Verwendungsänderung innerhalb einer Abteilung der Landesregierung zu.

Eine bescheidförmig zu verfügende Versetzung hätte auch eine Auseinandersetzung mit der Frage des Vorliegens "schonenderer Varianten" erfordert.

Nach dem Vorgesagten hat die belangte Behörde den Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides schon deshalb mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weil sich dieser auf die bloße Abberufung des Beschwerdeführers von seiner bisherigen Verwendung beschränkte, ohne ihm bescheidförmig eine neue Verwendung zuzuweisen. Nach dem Vorgesagten hat die belangte Behörde den Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides schon deshalb mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weil sich dieser auf die bloße Abberufung des Beschwerdeführers von seiner bisherigen Verwendung beschränkte, ohne ihm bescheidförmig eine neue Verwendung zuzuweisen.

Auf das weitere Beschwerdevorbringen musste daher im Detail nicht eingegangen werden.

Soweit der Beschwerdeführer sich freilich gegen die Abberufung von seiner bisherigen Verwendung unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 1998, Zl. 96/12/0018, mit der Begründung wendet, die belangte Behörde habe nicht festgestellt, ob der ihm (zu Unrecht nur weisungsförmig) zugewiesene Zielarbeitsplatz gegenüber seinem zuvor innegehabten Arbeitsplatz überhaupt um mehr als 25 % verändert wurde, wobei andernfalls jedwede amtswegige auf die Organisationsänderung gestützte Personalmaßnahme unzulässig wäre, ist ihm Folgendes entgegen zu halten:

Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt hat in ihrem Bescheid vom 29. Dezember 2011, Zl. 114/14-BK/11, ausgesprochen, dass im Fall eines Wechsels der Dienststelle die "Identität" des Arbeitsplatzes jedenfalls verloren geht, und zwar unabhängig davon, ob an der neuen Dienststelle entsprechend beschriebene Arbeitsplätze eingerichtet sind oder nicht. Anders als bei Verwendungsänderungen innerhalb ein und derselben Dienststelle bedarf es daher als Folge der Organisationsänderung der Abberufung des Beamten von seinem bisherigen Arbeitsplatz und der Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes an einer anderen Dienststelle durch Versetzungsbescheid auch dann, wenn an der Zielstelle Arbeitsplätze existieren, die von ihrer Beschreibung her dem vom Beamten bisher inne gehabten Arbeitsplatz entsprechen. Die Versetzung eines Beamten hat auf Grund eines Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 38 ff des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), in Bescheidform zu erfolgen. Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt hat in ihrem Bescheid vom 29. Dezember 2011, Zl. 114/14-BK/11, ausgesprochen, dass im Fall eines Wechsels der Dienststelle die "Identität" des Arbeitsplatzes jedenfalls verloren geht, und zwar unabhängig davon, ob an der neuen Dienststelle entsprechend beschriebene Arbeitsplätze eingerichtet sind oder nicht. Anders als bei Verwendungsänderungen innerhalb ein und derselben Dienststelle bedarf es daher als Folge

der Organisationsänderung der Abberufung des Beamten von seinem bisherigen Arbeitsplatz und der Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes an einer anderen Dienststelle durch Versetzungsbescheid auch dann, wenn an der Zielstelle Arbeitsplätze existieren, die von ihrer Beschreibung her dem vom Beamten bisher inne gehaltenen Arbeitsplatz entsprechen. Die Versetzung eines Beamten hat auf Grund eines Verfahrens nach den Bestimmungen der Paragraphen 38, ff des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), in Bescheidform zu erfolgen.

Der Verwaltungsgerichtshof hält diese Rechtsprechung nicht nur für den Bereich des BDG 1979 für zutreffend, sondern übernimmt sie auch für Versetzungen gemäß § 18 Stmk L-DBR. Der Verwaltungsgerichtshof hält diese Rechtsprechung nicht nur für den Bereich des BDG 1979 für zutreffend, sondern übernimmt sie auch für Versetzungen gemäß Paragraph 18, Stmk L-DBR.

Aber auch bei Verwendungsänderungen innerhalb ein und derselben Dienststelle kommt es nur deshalb darauf an, ob noch auf einem der im Zuge einer Organisationsänderung neu gebildeten Arbeitsplätze mehr als 75 % der bisherigen Arbeitsplatzaufgaben des Beamten zusammengefasst erhalten geblieben sind, weil diesfalls jedenfalls ein Entzug dieser verbleibenden 75 % nicht zulässig wäre (vgl. den Bescheid der Berufungskommission vom 10. November 2008, Zl. 98/10-BK/08). Aber auch bei Verwendungsänderungen innerhalb ein und derselben Dienststelle kommt es nur deshalb darauf an, ob noch auf einem der im Zuge einer Organisationsänderung neu gebildeten Arbeitsplätze mehr als 75 % der bisherigen Arbeitsplatzaufgaben des Beamten zusammengefasst erhalten geblieben sind, weil diesfalls jedenfalls ein Entzug dieser verbleibenden 75 % nicht zulässig wäre vergleiche , den Bescheid der Berufungskommission vom 10. November 2008, Zl. 98/10-BK/08).

Dies verbietet es jedoch keinesfalls dem Beamten den durch die Organisationsänderung neu geschaffenen Arbeitsplatz, an dem noch mehr als 75 % seiner bisherigen Arbeitsplatzaufgaben zusammengefasst erhalten geblieben sind, in seiner neukonfigurierten (leicht veränderten) Form im Wege einer Verwendungsänderung zuzuweisen. Oder - anders gewendet - die zitierte Judikatur soll den Beamten davor schützen, dass eine geringfügige (unter 25 % gelegene) Änderung seiner Verwendung an ein und derselben Dienststelle zum Entzug dieser Verwendung insgesamt führt; sie soll ihn demgegenüber nicht davor schützen, dass ihm eine geringfügig veränderte Verwendung im Wege einer Verwendungsänderung zugewiesen wird.

Überdies gilt für Beamte des Funktionsgruppenschemas nach der Rechtsprechung der Berufungskommission (vgl. den Bescheid vom 22. September 2011, Zl. 83/10-BK/11) Folgendes: Überdies gilt für Beamte des Funktionsgruppenschemas nach der Rechtsprechung der Berufungskommission vergleiche , den Bescheid vom 22. September 2011, Zl. 83/10-BK/11) Folgendes:

Führt die durch eine Organisationsänderung bewirkte Änderung von Arbeitsplatzaufgaben zu einem "Funktionsgruppensprung", also zu einer Höher- oder Geringwertigkeit des neu gebildeten Arbeitsplatzes im Funktionsgruppenschema, so ist der solcherart gebildete neue Arbeitsplatz aus der Sicht eines Beamten des Funktionsgruppenschemas nicht mehr mit jenem ident, der in der Altorganisation bestanden hat.

Für den hier interessierenden Bereich der Beamten des Dienstklassenschemas nach dem Stmk L-DBR ist diese vom Verwaltungsgerichtshof für den Bereich des BDG 1979 als zutreffend erachtete Rechtsprechung mit der Maßgabe zu übernehmen, dass eine Umgestaltung von Arbeitsplatzaufgaben, welche infolge einer geringeren Wertigkeit des neu gebildeten Arbeitsplatzes (vgl. hiezu § 249 Stmk L-DBR) zu seiner Zuweisung eine qualifizierte Verwendungsänderung erforderlich macht, jedenfalls auch als Aufhebung der Identität des alten und neuen Arbeitsplatzes im Sinne der vorzitierten Ausführungen anzusehen ist. Für den hier interessierenden Bereich der Beamten des Dienstklassenschemas nach dem Stmk L-DBR ist diese vom Verwaltungsgerichtshof für den Bereich des BDG 1979 als zutreffend erachtete Rechtsprechung mit der Maßgabe zu übernehmen, dass eine Umgestaltung von Arbeitsplatzaufgaben, welche infolge einer geringeren Wertigkeit des neu gebildeten Arbeitsplatzes vergleiche , hiezu Paragraph 249, Stmk L-DBR) zu seiner Zuweisung eine qualifizierte Verwendungsänderung erforderlich macht, jedenfalls auch als Aufhebung der Identität des alten und neuen Arbeitsplatzes im Sinne der vorzitierten Ausführungen anzusehen ist.

Das vom Beschwerdeführer zitierte hg. Erkenntnis vom 25. Februar 1998, Zl. 96/12/0018, enthält keine Aussagen, welche den hier getroffenen widersprechen würden.

Wenn der Beschwerdeführer schließlich (zur Darlegung der seines Erachtens bestehenden Unsachlichkeit der zu

Grunde liegenden Organisationsänderung) beklagt, dass es für die Bestellung der neuen Abteilungsleiter "kein objektives Auswahlverfahren" gegeben habe, ist ihm entgegen zu halten, dass zwischen der Sachlichkeit der Organisationsänderung einerseits und der Frage der Rechtmäßigkeit der Vergabe von Arbeitsplätzen im Bereich der Neuorganisation andererseits zu unterscheiden ist. Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt hat in ihrem Erkenntnis vom 13. Februar 2007, Zl. 205/10-BK/06, ausgesprochen, dass sie sich nur mit der Verwendungsänderung des Beamten zu befassen hat, während ihr keine Zuständigkeit zur Überprüfung von Auswahlverfahren andere Funktionen betreffend zukommt; dies umso mehr, als dadurch in bereits entstandene subjektive Rechte eines Dritten eingegriffen würde, der nicht Partei des Verfahrens vor der Berufungskommission ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtet diese - auch vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandete (vgl. das Erkenntnis vom 9. Juni 2008, Zl. B 606/07) - Auffassung für den Bereich des Dienstrechtes der Bundesbeamten für zutreffend und überträgt sie auch auf Versetzungen und Verwendungsänderungen nach dem Stmk L-DBR. Die in dem zitierten Bescheid der Berufungskommission erwähnte abweichende Rechtsprechung der Berufungskommission wird demgegenüber nicht als zutreffend erachtet und für den Bereich des Stmk L-DBR nicht übernommen. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet diese - auch vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandete vergleichbare, das Erkenntnis vom 9. Juni 2008, Zl. B 606/07) - Auffassung für den Bereich des Dienstrechtes der Bundesbeamten für zutreffend und überträgt sie auch auf Versetzungen und Verwendungsänderungen nach dem Stmk L-DBR. Die in dem zitierten Bescheid der Berufungskommission erwähnte abweichende Rechtsprechung der Berufungskommission wird demgegenüber nicht als zutreffend erachtet und für den Bereich des Stmk L-DBR nicht übernommen.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass Arbeitsplätze, welche im Zeitpunkt der Verfügung der Personalmaßnahme bereits vergeben sind, als "schonendste Variante" nicht mehr in Betracht zu ziehen sind.

Auf Grund der weiter oben aufgezeigten Rechtswidrigkeit war die im ersten Satz des Spruchpunktes I. des angefochtenen Bescheides verfügte Personalmaßnahme gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Davon ist infolge Untrennbarkeit auch der zweite Satz dieses Spruchpunktes miteingefasst. Auf Grund der weiter oben aufgezeigten Rechtswidrigkeit war die im ersten Satz des Spruchpunktes römisch eins. des angefochtenen Bescheides verfügte Personalmaßnahme gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben. Davon ist infolge Untrennbarkeit auch der zweite Satz dieses Spruchpunktes miteingefasst.

3. Zum Spruchpunkt II.: 3. Zum Spruchpunkt römisch zwei.:

Die dort enthaltene Einstellung der bisher gewährten Verwendungszulage setzt den in Spruchpunkt I. vorgenommenen wirksamen Entzug der diesbezüglichen Verwendung durch eine bescheidförmige Personalmaßnahme voraus. Die rückwirkende Aufhebung dieser Personalmaßnahme als inhaltlich rechtswidrig hat folglich auch die Rechtswidrigkeit der Einstellung der für die Altverwendung gebührenden Zulage zur Folge. Infolge fortgesetzter Gebührlichkeit der ursprünglich bemessenen Verwendungszulage erweist sich auch die Neubemessung einer niedrigeren Verwendungszulage ab 1. September 2012 als inhaltlich rechtswidrig. Die Ergänzungszulage steht ihrerseits wiederum in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Spruchpunkt I. vorgenommenen Abberufung. Die dort enthaltene Einstellung der bisher gewährten Verwendungszulage setzt den in Spruchpunkt römisch eins. vorgenommenen wirksamen Entzug der diesbezüglichen Verwendung durch eine bescheidförmige Personalmaßnahme voraus. Die rückwirkende Aufhebung dieser Personalmaßnahme als inhaltlich rechtswidrig hat folglich auch die Rechtswidrigkeit der Einstellung der für die Altverwendung gebührenden Zulage zur Folge. Infolge fortgesetzter Gebührlichkeit der ursprünglich bemessenen Verwendungszulage erweist sich auch die Neubemessung einer niedrigeren Verwendungszulage ab 1. September 2012 als inhaltlich rechtswidrig. Die Ergänzungszulage steht ihrerseits wiederum in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Spruchpunkt römisch eins. vorgenommenen Abberufung.

Aus diesen Gründen war der Spruchpunkt II. insgesamt gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Aus diesen Gründen war der Spruchpunkt römisch zwei. insgesamt gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

4. Zum Spruchpunkt IV.: 4. Zum Spruchpunkt römisch vier.:

In diesem Spruchpunkt hat die belangte Behörde eine meritorische abweisliche Entscheidung über den vom Beschwerdeführer gestellten Feststellungsantrag, wonach er auch nach dem 31. Juli 2012 (dienstrechtlich) als Inhaber der zuvor inne gehaltenen Funktionen anzusehen ist, getroffen. Anders als die belangte Behörde meint, kommt es für diese Frage nicht auf die Vornahme einer Organisationsänderung und ihrer (faktischen) Implementierung an, sondern darauf, ob der Beamte durch eine wirksame bescheidförmige Personalmaßnahme von seiner bisherigen Verwendung

abberufen wurde. Dies ist im Hinblick auf die rückwirkende Aufhebung der in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides verfügten Personalmaßnahme aber nicht der Fall. In diesem Spruchpunkt hat die belangte Behörde eine meritorische abweisliche Entscheidung über den vom Beschwerdeführer gestellten Feststellungsantrag, wonach er auch nach dem 31. Juli 2012 (dienstrechtlich) als Inhaber der zuvor inne gehabten Funktionen anzusehen ist, getroffen. Anders als die belangte Behörde meint, kommt es für diese Frage nicht auf die Vornahme einer Organisationsänderung und ihrer (faktischen) Implementierung an, sondern darauf, ob der Beamte durch eine wirksame bescheidförmige Personalmaßnahme von seiner bisherigen Verwendung abberufen wurde. Dies ist im Hinblick auf die rückwirkende Aufhebung der in Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides verfügten Personalmaßnahme aber nicht der Fall.

Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides ist daher von der Rechtswidrigkeit des ersten Satzes des Spruchpunktes I. mitumfasst. Er war folglich gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides ist daher von der Rechtswidrigkeit des ersten Satzes des Spruchpunktes römisch eins. mitumfasst. Er war folglich gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

5. Zum Spruchpunkt V.: 5. Zum Spruchpunkt römisch fünf.:

In diesem Zusammenhang wurde ein Antrag des Beschwerdeführers auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die ihm nach dem 31. Juli 2012 zuzuweisende Verwendung zurückgewiesen. Diese Zurückweisung ist im Ergebnis zutreffend, weil über die Frage, ob dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Abberufung von der bisherigen Verwendung eine neue Verwendung zuzuweisen ist und gegebenenfalls welche, im Rahmen der diesbezüglichen rechtsgestaltenden Personalmaßnahme zu entscheiden ist, welche bei Missachtung der gebotenen Zuweisung einer bestimmten neuen Verwendung als schonendste Variante eben als solche bekämpft werden kann. Für gesonderte bescheidförmige Feststellungen von Begründungselementen, die bei einer solchen Entscheidung eine Rolle spielen, besteht kein Raum.

Die Beschwerde gegen den Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde gegen den Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 50 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 50, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 17. April 2013

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3 Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012120125.X00

Im RIS seit

21.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at